

**Erlass des Bürgermeisters zur Verkehrsregelung in der Gemeinde Bütgenbach  
im Rahmen des Loses 2 der Straßenunterhaltsarbeiten des Jahres 2021,  
Marktplatz**

**Der Bürgermeister,**

In Anbetracht dessen, dass das Unternehmen Bodarwé AG im Rahmen des Loses 2 der Straßenunterhaltsarbeiten des Jahres 2021 abschließende Arbeiten an der Straße "Marktplatz" im Kreuzungsbereich mit der Klosterstraße ausführen muss und es daher notwendig ist, verschiedene Verkehrsmaßnahmen zu treffen;

In Anbetracht meiner Erlasse vom 2. und 7. Juni 2023 zur Verkehrsregelung in der Gemeinde Bütgenbach im Rahmen des Loses 2 der Straßenunterhaltsarbeiten des Jahres 2021, Marktplatz, An der Lei, Zur Weddem und Am Winterborn;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Dekrets vom 19. Dezember 2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16. Dezember 2020 über die Kennzeichnung von Baustellen und Hindernissen auf öffentlicher Straße;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das kommunale Wegenetz betreffen;

Auf Grund der Artikel 133, Absatz 2 und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

**erlässt:**

Artikel 1: Ab dem Beginn der abschließenden Straßenunterhaltsarbeiten durch das Unternehmen Bodarwé AG, frühestens ab dem 12. Juli 2023, und bis zu deren Ende, spätestens am 14. Juli 2023, werden für die Straße "Marktplatz" im Kreuzungsbereich mit der Klosterstraße für den direkten Baustellenbereich folgende Verkehrsmaßnahmen getroffen:

- während dem Auftragen der Oberflächenbehandlung und der entsprechenden Ruhephase wird die Durchfahrt in dem betroffenen Abschnitt gänzlich verboten und es gilt ein beidseitiges Halte- und Parkverbot.

Artikel 2: Die Umleitungen für die in Artikel 1 beschriebene Sperrung erfolgen in Zusammenarbeit mit der Polizei Bütgenbach.

Artikel 3: Der Auftragnehmer, das Unternehmen Bodarwé AG, hat in Zusammenarbeit mit der Polizei Bütgenbach für die gesetzmäßige und einwandfreie Beschilderung dieser Baustellen zu sorgen. Die Beschilderung muss unverzüglich nach Beendigung der jeweiligen Baustelle wieder entfernt werden.

Artikel 4: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 5: § 1 Der Auftragnehmer, das Unternehmen Bodarwé AG, hat die von den Arbeiten betroffenen Anlieger rechtzeitig über die Verkehrsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen. Mindestens einen Tag vor einem gänzlichen Durchfahrtsverbot hat der Auftragnehmer die betroffenen Anlieger über den genauen Zeitraum dieses Durchfahrtsverbots in Kenntnis zu setzen.

§ 2 Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

§ 3 Abschrift gegenwärtigen Erlasses wird an den Auftragnehmer, die Dienststelle der Polizei Bütgenbach, die Hilfeleistungszone 6, das Rote Kreuz Bütgenbach-Büllingen und die Notaufnahme der Klinik St. Vith gerichtet.

Artikel 6: Vorliegender Erlass tritt am 12. Juli 2023 in Kraft.

Erlassen am 10. Juli 2023,

der Bürgermeister,

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized loop at the top and a vertical line extending downwards.

Daniel Franzen